

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 14 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 21 Vendémiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Drey und zwanzigste Sitzung, 10. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Die Gemeindeskammer von Wissisburg begeht in einer Buzchrift, daß wosfern das jüngsthin an die Tagsatzung gelangte Ansuchen der 4 dortigen kleinbürgerlichen Familien, in Betreff der Ausübung ihrer politischen Rechte, auch auf mehreren Genuss von Gemeind-Gütern Bezug haben sollte, dasselbe ihr zur Eihlegung ihrer Gegengründe mitgetheilt werde.

Nach Anhörung der in der gestrigen Sitzung niedergesetzten Commission wird folgender Beschluss angenommen:

„Die helvetische Tagsatzung — in Erwägung: daß die Bürger Müller, Altlandamann und Alois Reding, als Deputirte der Cantone Uri und Schwyz nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen wurden, daß dieselben sich den gemeinsamen Verbindlichkeiten aller übrigen Glieder der Versammlung zu unterziehen haben; — in Erwägung, daß die erste dieser Verbindlichkeiten in der Unterwerfung der Minderheit unter die Beschlüsse der Mehrheit besteht, und daß ohne die Beobachtung dieser wesentlichen Grundregel, jede berathschlagende Versammlung sich in einem fortlaufenden Zustand vor Auslösung befinden müste; — in Erwägung endlich, daß die Deputirten zur helvetischen Tagsatzung nicht die Stellvertreter ihrer Cantone, sondern des helvetischen Volkes sind,

beschließt:

Die Erklärung welche die Bürger Müller, Altlandamann, Alois Reding, und von der Flue, Abgesandter von Unterwalden, am 9ten Oktober der Tagsatzung übergeben, und darinn ihren Entschluß sich von derselben zurückzuziehen eröffnet haben, kann in keinen Betracht genommen werden; und es kann diese willkürliche Entfernung dreyer Indivi-

duen, keinen Einfluß auf den Gang und auf die Arbeiten der Tagsatzung, welche fortlaufend Stellvertreter des gesamten helvetischen Volkes ist, haben.“

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt:

Der das Verhältnis der Kirche zum Staat betreffende Artikel wird der Commission zu näherer Prüfung zurückgewiesen.

Folgender Artikel wird angenommen:

„Die Behörden jedes Cantons verfügen über die Besoldung der Geistlichen; — sie leiten dem Geseze gemäß, die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten des Cantons; sie haben die Aufsicht über Kirchen- und Gemeindgüter, und besorgen das öffentliche Unterstützungswezen. Die übrigen Verwaltungsgegenstände werden von ihnen nach den Gesetzen besorgt.“

Drey und zwanzigste Sitzung, 12. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellungen der Munizipalität von Bremgarten, über vorgegangene Unregelmäßigkeiten bey Sammlung von Unterschriften für die Selbstständigkeit des Cantons Baden.

2. Begehren verschiedener Munizipalitäten des Districts Ballstal, daß die Wahlen der neuen Cantons-Behörden von Solothurn, nicht der Cantonstagsatzung überlassen werden möchten.

3. Drei Buzchriften der Munizipalitäten von Solothurn, Mümliswyl und Laupenstorf, worin sie anzeigen, daß ihre Gemeinden den Verfassungsentwurf der Majorität ihrer Cantonstagsatzung angenommen haben. — Die Versammlung in Hinsicht auf die Unregelmäßigkeit einer solchen Annahme, verweiset diese Buzchriften an den Vollziehungsrath.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt:

Der Artikel über Nationalgüter und Negalien u. wird bis nach endlicher Annahme derselben über Behnden und Bodenzinsen vertagt.

Folgende Artikel werden angenommen:

„Es giebt Cantons- und Staatsausgaben, deren allgemeine Uebersicht in der Verfassung bestimmt werden soll.“

„Jeder Kanton hat seine besondere Organisation; diese Cantonsorganisationen sollen von der allgemeinen Tagsatzung geprüft und einregistriert werden, in so fern sie nichts der allgemeinen Verfassung oder der Freyheit und Gleichheit der politischen Rechte der Bürger zuwiderlaufendes enthalten.“

„Wenn die Cantonsorganisationen einregistriert sind, so können dieselben ohne Zustimmung der Centralgewalt nicht abgeändert werden.“

„Die richterliche Gewalt soll abgesondert und unabhängig von jeder anderen eingerichtet, und die Richter für ihre Verrichtungen nur dem Geseze verantwortlich seyn.“

Die Versammlung beschließt, die bisher angenommenen Grundlagen an die Commission zurückzusenden, die mit Geschleunigung eine denselben anpassende endliche Abfassung des gesamten Verfassungsentwurfes vorlegen soll. — Sie beschließt weiter, es soll alsdann dieser Entwurf abschnittweise berathen, und artikelweise durch Ja und Nein darüber abgestimmt werden.

Folgende Botschaft des Vollziehungsrathes wird verlesen:

Bürger Representanten!

Die Verlegenheit in welcher der Vollziehungsrath durch die einfache Mittheilung der von den Deputirten Müller, Aloys Neding, und Vonsue, gegebenen Erklärung versetzt wurde, war so groß, als seine durch dieselbe erregte Verwunderung. Unbekannt mit dem von der Diete angenommenen Geschäftsgange und ihren beabsichtigten Organisationsformen, was konnte der Vollziehungsrath unternehmen, ohne bey jedem Schritte zu fürchten, er möge über die Grenze seiner Befugnisse in das Gebiet der wichtigsten Verhandlungen schreiten, womit Sie B. Representanten befaßt sind. Ja er mußte besorgen, daß seine Maßregeln mit Ihren Wünschen und Absichten nicht übereinstimmen, ihnen sogar entgegen seyn könnten.

Der Vollziehungsrath mußte sich demnach einzige auf die Vorkehrungen beschränken, die gegen Unordnung

und Anarchie in den Cantonen Schwyz, Uri, und Unterwalden sichern sollen, und dieses hat er wirklich gehan in dem Maße seiner Kräfte.

Aber Bürger Representanten, diese Kräfte einer an sich immer beschränkten provisorischen Regierung, sind bey uns auf den letzten Punkt ihrer schwachen Wirksamkeit gebracht. Sie stehen in keinem Verhältnisse weder mit dem Gährungsstoffe der in allen Cantonen zur Unordnung reift, noch mit der allgemeinen Schlaffheit, die in eben dem Grade zunimmt, in welchem die Verhandlungen der Diete verlängert werden. Ein jeder Tag, der ohne zum Resultate zu führen, vorübergeht, mindert die wirkenden Mittel der öffentlichen Gewalten, und schwächt die Bande der Republik, die bis jetzt ihre Theile zusammenhielten.

In Namen des Vaterlandes und der guten Sache, und im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit, ladet Sie daher, Bürger Representanten, der Vollziehungsrath heute ein, durch Beschleunigung Ihrer Arbeiten die Drangsalen abzuwenden, die uns bedrohen, und ohne Aufschub durch eine Verfassung das Vaterland zu retten.

Dieses Bürger Representanten — ohne Bedenken darf es der Vollziehungsrath sagen — dieses ist ihre erste und heiligste Pflicht.

Gesetzgebender Rath, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Etatgezgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath ersah aus dem Gesetzesvorschlag vom 31. August die Sorgfalt, mit welcher Sie B. G. zu verhüten die Absicht haben, daß eine Parthen nach verlangter Cassation ihre Rechte nicht aus Unwissenheit zu versäumen ausgesetzt seye; das vorgeschlagene Mittel aber scheint dem Vollz. Rath überflüssig und selbst von nachtheiligen Folgen.

Der §. 56. der provisorischen Organisation des obersten Gerichtshofs bestimmt schon zum voraus das Tribunal, an welches ein casirtes kantonsgerichtliches Urtheil in Civilsachen gebracht werden solle, und das Gesetz vom 13. May entwickelt diesen §. noch deutlicher, da er außer der Behörde, vor welche das casirte Urtheil gebracht werden soll, auch noch die Parthen und die Zeit, in welcher sie ihre Streitsache fortführen solle, bestimmt ausweist, und die Versäumniss mit der Strafe des Verlusts ihrer Rechtsache belegt. Die

Gesetze wurden gedruckt und öffentlich bekannt gemacht; so daß es überflüssig scheinen dürfte, darüber neue gesetzliche Vorsorge zu ergreifen.

Die Aufmerksamkeit des Volks auf die Gesetze, unter denen es steht, muß besonders auch durch die Wichtigkeit ihrer Folgen gereizt werden. Verfugungen dieser Art würden im Widerspiel nur Gleichgültigkeit und Unacht samkeit auf die Publikation der Gesetze erzeugen, die Anzahl der Gesetze selbst unndthigerweise vermehren, den Beweggründen und Entschuldigungen der Unwissenheit ein größeres Gewicht beylegen und der Chicane eben so vielfältige Mittel an die Hand geben, als den ordentlichen Rechtsgang hemmen. Um den Folgen der Unwissenheit vorzubeugen, müßten ebenfalls noch andere Rechtsmittel, die die Partheyen zur Verführung ihrer Rechtsachen anzuwenden haben, den Urtheilen beigefügt werden und so müßte zulezt jedes Urteil mit einem Anhang verschiedener Gesetze begleitet werden, die den Partheyen allenfalls zu kennen nöthig seyn dürften. Die daherige Verpflichtung, die den Gerichten auferlegt würde, wäre selbst ihren eigentlichen Pflichten entgegengesetzt, indem der Richter nicht die Partheyen anweisen kann, wie und nach welchen Gesetzen sie ihre Sache verführen sollen. Jede derselben soll, wenn sie vor den Richter tritt, jene Gesetze kennen, die zum Behuf und zur Verführung ihrer Sache dienlich sind; und da diesen überlassen seyr muß, sich der nöthigen Rechtsmittel zu bedienen, so kann die passive Stellung des Richters, die ihn verpflichtet, nur auf das von demselben in contradicitorio Vor- und Angebrachte zu urtheilen, nicht abgeändert, noch er angehalten werden, seinem Urtheile fremdartige Gegenstände beizufügen.

In allen Fällen, wo das Gesetz die Behörde, an welche ein casirtes Urtheil gebracht werden soll, nicht zum voraus bestimmt, wie in den §§. 56 und 67 des Gesetzes über den obersten Gerichtshof und den §. 6 des Gesetzes vom 20. Hormung 1800, fügt der oberste Gerichtshof seinen Urtheilen immer den Namen der Behörde bey, an welche die Sache gebracht werden soll.

Der Volkz. Rath glaubt mithin Ihnen B. G. bemerk zu können, daß Ihre sorgfältige Absicht durch andere Mittel erreicht werden könnte, wenn nämlich vermittelst einer Publikation von Seite der vollzieh. Gewalt, das Volk auf das Gesetz vom 13. May 1800 und seine Folgen neuerdings aufmerksam gemacht würde. Der Volkz. Rath lädet Sie daher B. G. ein, diese Bemerkung ihrer fernern Prüfung zu unterwerfen.

Auf den Vortrag der Constitut. Commission werden

die folgenden bei ihr zurückgebliebenen Gegenstände, als keiner weiteren Verfugung benötigt, zu den Acten gelegt, die 7 letztern aber, als auf die Verfassung sich beziehend, an die helvetische Tagsatzung übergeben:

1. Zuschrift des B. Distriktsstatthalters von Mendris C. Lauis, wegen Verminderung der Anzahl der Beamten, besonders der Distriktsrichter, vom 21. März 1801.

2. Zuschrift der Munizipalität Lauis, wegen Beschleunigung einer angemessenen Verfassung, vom 25. April 1801.

3. Auftrag an die Constit. Commission wegen des verfassungsmäßig aufzustellenden Grundsatzes: Daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche eines besondern Schutzes geniessen solle (14. März 1800).

4. Gedanken des B. Chesaux, Muniz. Präsident zu Lavey C. Lemant, über die Grundlage der Staatsverfassung (18. März 1801).

5. Wunsch der Munizipalitäten des ganzen Distrikts Martigny C. Wallis, mit Helvetien vereint zu bleiben (11. April 1801).

6. Vorstellung der obersten Behörden des Cantons Thurgau, für die Selbstständigkeit dieses Cantons, und gegen seine Vereinigung mit dem Canton Schafhausen (11. Juni 1801).

7. Bemerkungen der Munizipalität St. Galln., über die im Verfassungsentwurf vorgeschriebne Wahlart zu den Cantonstagsitzungen (13. Juni 1801).

8. Botschaft des Volkz. Raths und Einfrage der Gemeinden Münchwiler und Clavelener, ob sie künftig nach Fryburg oder Bern eingeteilt seyen (20. Aug. 1801).

9. Sämtliche Vorstellungen und Gegenvorstellungen wegen Bestimmung von Bellinz oder Lauis zum Hauptort dieses vereinnten Cantons (Jänner bis Aug. 1801).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesezgeber! Sie haben dem Volkz. Rath am 23. May eine Bittschrift und Gegenvorstellung der Rechtigkeitsbesitzer von Stallikon Distr. Metmenstätter C. Zürich, in Betreff der Theilung ihres gemeinen Landes, die sowohl in ihrem Schlus als in wesentlichen Thatssachen einander widersprachen, überwandt, mit der Einladung, diesen Gegenstand durch sachkundige und unpartheyische Personen untersuchen und berichten zu lassen, und das Resultat dieser Untersuchung nebst den bestimmten Angaben, die das Gesetz vom 12. Dec. 1800 vorschreibt, von beyden Theilen abzufordern.

Dieses Resultat ist in beyliegenden Schriften enthalten; die Gerechtigkeitsbesitzer haben sich nun über diese Sache vereinigt und die Theilungsbedinge entworfen, welche Ihnen B. G. samt den ersten vorgelegt werden, deren Rücksendung sich der Volkz. Rath ausschlägt, sobald Sie darüber einen Entschied werden genommen haben.
(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge.

G e s e t z v o r s c h l a g
über die Aufnahme in die Bürger- oder
Heimatsrechte.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung der zur Revision des Munizipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß die durch die Gesetze vom 13. Hornung 1799 beybehaltenen Heimats- oder Bürgerrechte, wenn die Zahl ihrer Genossen in einem mit der Ausdehnung und den Hülfsquellen des Gemeinde-Bezirks unverhältnismässigen Grade zunimmt, ihres Zwecks rücksichtlich auf die Verpflegung ihrer Armen zum Nachtheil des Staats verfehlen;

In Erwägung, daß dieselben da, wo der Genug beträchtlicher Gemeindsgüter mit ihrem Besitz verbunden ist, wenn die Zahl ihrer Genossen allzutief sinkt, sowohl durch Anhäufung allzu vieler Nahrungsquellen in die Hände von wenigen, als durch Erröfung aller Betriebsamkeit, dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden können; beschließt:

1. In jeder Gemeinde, deren Genossen in ein Heimats- oder Bürgerrecht vereinigt sind, soll eine Zahl als Maximum bestimmt werden, über die hinaus die Anzahl der Gemeindgenossen durch keine neue Aufnahme vermehrt werden darf.

2. Gleicher Gestalt soll eine Zahl als Maximum festgesetzt werden, unter die hinab die Anzahl der Genossen eines Heimats-, oder Bürgerrechts niemals fallen soll.

3. Die Bestimmung beyder Zahlen soll nach dem Verhältnis der Hülfsquellen, die jeder Gemeinde-Bezirk seinen Bewohnern darbietet, besonders den nach der Beträchtlichkeit und dem Werth der den Heimats- oder Bürgerrechtsgenossen zustehenden Gemeindsgüter geschehen, so, daß einertheils die mögliche Anzahl der Armen ohne Beschwerde für den Staat und ohne

allzugroße Last für die Gemeindgenossen verpflegt werden können; und andertheils der Genug der Gemeindsgüter für den einzelnen Genossen nicht allzubeträchtlich werde.

4. Die Verwaltungskammer des Cantons, nachdem sie sich vorhin von jeder Gemeindskammer einen Bericht und allfälligen Vorschlag wird haben vorlegen lassen, wird dieses Maximum und Minimum für jede Gemeinde festsetzen, und öffentlich bekannt machen lassen.

5. Wenn eine Gemeinde, deren Genossenzahl allbereits das festgesetzte Maximum erreicht, zur Annahme eines neuen Genossen schreitet, so ist diese Annahme ungültig, und die Gemeinde verfällt in eine Geldbuße, die bis auf 100 Fr. steigen kann.

6. Jede Gemeinde, deren Anzahl Genossen unter das festgesetzte Minimum fällt, ist so fort zu Annahme neuer Gemeindgenossen gehalten, unterlassenden Fällen die Verwaltungskammer die Fehlenden aus der Zahl der einkorporirten Landbeinsassen ergänzen wird.

7. So lange die Zahl der Gemeindgenossen zwischen das festgesetzte Maximum und Minimum fällt, ist jeder Gemeinde freigestellt, ob und unter welchen Bedingungen sie jemand in ihr Bürger- oder Heimatrecht aufnehmen wolle.

8. Keine Gemeinde darf einen Fremden in ihr Heimat- oder Bürgerrecht aufnehmen, er habe dann die Bewilligung, ein solches zu erwerben, von der höchsten Vollziehungsbörde erhalten.

Die auf diese Bewilligung geschehene Annahme erhält aber nur dannmal gesetzliche Kraft, wenn die Naturalisation des Fremden von der höchsten Vollziehungsbehörde wirklich ertheilt, und die betreffende Gemeinde dessen berichtet wird, in welchem Fall erst sie den Bürgerbrief ausfertigen, und an die vollziehende Gewalt gelangen lassen soll.

Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Aufnahme in ein Heimatsrecht und Herausgabe eines Bürgerbriefs ist ungültig, und kann die fehlbare Gemeinde mit einer Buße, die bis auf 100 Franken steigen kann, belegt werden.

9. Die von den Gemeinden ertheilte Bürgerbriefe sollen alle, nach dem diesem Gesetz beygeordneten Formular ausgefertigt werden.

10. Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Bürgerrechtsgegesetzes vom 13. Hornung 1799, ferner das Gesetz vom so die Artikel des obenwähnten Gesetzes lediglich suspendirt, sind zurückgenommen.